

Informationsdienst 2020

HINTER GESCHLOSSENEN TÜREN

FRAUEN* ALS BETROFFENE VON
MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK
DER ARBEITSAUSBEUTUNG UND
ZWANGSARBEIT IN HAUSHALTSNAHEN
DIENSTLEISTUNGEN





Inhalt

Einleitung	1
1. Problembeschreibung	2
1.1 Problematik der Ausbeutung in haushaltsnahen Tätigkeiten	2
1.2 Frauen* als Hauptbetroffene und Faktoren, welche eine Ausbeutung im Haushalt begünstigen	3
1.3 Migrant*innen als Hauptbetroffene	4
2. Rechtlicher Rahmen	5
2.1 Internationale Ebene	5
2.2 Europaweite Normen	5
2.3 Deutschland	6
2.3.1 Umsetzung des ILO-Abkommens	6
2.3.2 Völkerrechtsfreundliche Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)	7
2.3.3 Strafrecht	7
2.3.4 Rechte der Betroffenen	8
3. Durchsetzung des Rechts	10
3.1 Deutschland	10
3.1.1 Deutsche Rechtsprechung	10
3.1.2 Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Kontrollorgan?	12
3.1.3 Zusammenarbeit von Akteuren	12
3.2 Internationale Mechanismen	13
3.3 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	13
3.3.1 EGMR, Urteil vom 26.07.2005	14
3.3.2 EGMR, Urteil vom 11.10.2012	14
3.3.3 EGMR, Urteil vom 13.11.2012	15
4. Schlussfolgerung	15
Literaturverzeichnis	20

Informationsdienst 2020

Hinter geschlossenen Türen

Frauen* als Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in haushaltsnahen Dienstleistungen

Einleitung

Im vorliegenden Informationsdienst macht der KOK e.V. auf ein wenig gesehenes Phänomen aufmerksam: Frauen*¹ als Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit.

Frauen* sind meist kein zentraler Bestandteil der Berichterstattung über Arbeitsausbeutung. Sie werden im Kontext Menschenhandel oft nur mit Sexarbeit assoziiert. In der gesellschaftlichen Vorstellung betrifft das Problem der Arbeitsausbeutung hauptsächlich Männer. Gerade weil das Thema Arbeitsausbeutung in den letzten Monaten zumindest in Deutschland zunehmend Gegenstand medialer Berichterstattung war, v.a. im Zusammenhang mit den schlechten Arbeitsbedingungen in der fleischverarbeitenden Industrie und in der Landwirtschaft, möchte der KOK mit diesem Informationsdienst die Aufmerksamkeit auf ein anderes Feld der Arbeitsausbeutung lenken: Insbesondere Arbeitnehmer*innen, die haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen, sind nicht ausreichend vor Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in Privathaushalten geschützt. Dies betrifft in besonderem Maße Frauen* und Migrantinnen*² (Ryder 2016). Der KOK knüpft damit an seine 2016 erschienene Studie *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen – ein nicht gesehenes Phänomen?* an.

Der KOK e.V. beleuchtet in diesem Informationsdienst die Situation der Betroffenen in Deutschland und leitet daraus Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis ab.

Zunächst wird das Problem des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit von Frauen* in haushaltsnahen Dienstleistungen dargestellt: Warum sind hauptsächlich Frauen*, insbesondere Migrantinnen* betroffen und warum wird dieses Problem so wenig wahrgenommen? Sodann wird die Rechtslage zum Schutz dieser Betroffenen in Deutschland, Europa und international beleuchtet und gezeigt, wie und ob diese Rechtslage durchgesetzt wird. Dabei werden die Probleme und Herausforderungen der Exekutive und Judikative aufgezeigt. Zuletzt wird diese Problematik analysiert und Empfehlungen werden ausgesprochen, wie mit der Thematik des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit von Frauen* in Zukunft besser umgegangen werden könnte.

1 Frauen* bezieht sich auf alle Personen, die sich unter der Bezeichnung Frau definieren, definiert werden und/oder sich sichtbar gemacht sehen.
2 Als Migrantinnen* werden Frauen* in der oben verstandenen Weise begriffen und unterscheidet sich von Migrant*innen, da hier nicht nur Frauen*, sondern alle Geschlechtsidentitäten umfasst werden sollen.

1. Problembeschreibung

1.1 Problematik der Ausbeutung in haushaltsnahen Tätigkeiten

Zu den anfälligen Branchen für Arbeitsausbeutung zählen vor allem jene, in denen der Arbeitseinstieg sowie die Ausführung von Tätigkeiten ohne besondere Vorkenntnisse möglich sind und der Einsatz von Personal unerlässlich ist (Mitwalli 2016).

Im öffentlichen Diskurs stand in letzter Zeit die Arbeitsausbeutung in der fleischverarbeitenden Industrie oder als Erntehelfer*innen in der Saisonarbeit im Fokus. Aber auch in der Gastronomie oder im Baugewerbe ist diese Problematik bekannt. Weniger Aufmerksamkeit bekommt allerdings die Arbeitsausbeutung von Angestellten in haushaltsnahen Dienstleistungen (Mitwalli 2016).

Dabei wird der Bedarf an Angestellten, die ihre Arbeit in privaten Haushalten verrichten, nach Schätzungen der ILO weltweit weiter steigen: Der demographische Wandel, die Erwerbstätigkeit beider Elternteile und die nicht ausreichende Verfügbarkeit öffentlicher Dienste sind beispielhafte Ursachen, so jüngste Schätzungen der Vereinten Nationen zur Bevölkerungsentwicklung. Familien sind in Zukunft verstärkt auf Unterstützung in den Haushalten und in der Versorgung von Kindern und alternden Eltern angewiesen. Aber auch alleinlebende ältere Menschen, die nicht in eine Betreuungseinrichtung umziehen wollen oder können, benötigen Unterstützung (Ryder 2016).

Die Dienstleistungen, die laut Expert*innen von Betroffenen in Privathaushalten ausgeführt werden, umfassen vor allem Pflege- und Betreuungstätigkeiten sowie allgemeine Unterstützung im Haushalt, z. B. Putzen, Kochen und Gartenarbeiten (Ryder 2016).

In Bezug auf pflegende Tätigkeiten haben nur wenige derjenigen, die als Betreuer*innen arbeiten, eine pflegerische Ausbildung, und sind deshalb schnell überlastet (Köhncke 2015 S. 92ff.). Diese spezielle Beschäftigungssituation kann Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung begünstigen und die Vulnerabilität von Haushaltsarbeitnehmer*innen erhöhen (Köhncke 2015 S. 92ff.). Auch dürfen diese Betreuungskräfte ohne medizinische und pflegende Ausbildung i. d. R. auch keine Medikamente verabreichen. Unter Druck, Drohung oder Zwang der betreuten Person oder deren Familie nehmen sie diese Aufgabe manchmal dennoch wahr und können sich unter gewissen Umständen sogar strafbar machen. Viele der Betroffenen von Arbeitsausbeutung in Privathaushalten arbeiten irregulär, was die Ausbeutungsgefahr weiter erhöht (Gottschall et al. 2010). Nach ILO-Schätzungen verdienen Hausangestellte weniger als die Hälfte des Durchschnittslohns in einem Land, oft weniger als 20 Prozent. 90 Prozent der Hausangestellten haben keine soziale Absicherung, beziehen weder Rente noch Arbeitslosengeld; ihre Arbeitszeiten sind lang und oft willkürlich (Gottschall et al. 2010). Hausangestellte gehörten schon lange zu besonders anfälligen Arbeitnehmer*innen, und auch von COVID-19 sind sie der ILO zufolge mit am stärksten betroffen, da die Pandemie ihre Existenzgrundlage bedroht (ILO 2020).

Ein praxisrelevantes Problem, von dem die Initiative FairCare³ berichtet, sind insbesondere unseriöse Entsendeagenturen. Sie schicken Arbeitnehmer*innen aus dem Ausland in haushaltsnahe Tätigkeiten nach Deutschland. Allerdings werden diese Arbeitnehmer*innen in

³ FairCare ist eine Initiative des Vereins für Internationale Jugendarbeit e. V. und der Diakonie Württemberg, die seit 2014 als eigenständiger Fachdienst Betreuungskräfte vermittelt.

Deutschland nicht registriert; sie sind vielmehr bei der Agentur im Ausland angestellt und werden demnach auch nicht nach in Deutschland geltendem Recht vergütet.

Dabei werden die Arbeitnehmer*innen oft ausgebeutet. Die Problematik dieses Vorgehens zeigt dieses Beispiel: Diejenigen, welche Arbeitnehmer*innen über eine Agentur angestellt haben, zahlen an die Agentur in der Regel viel Geld, z.B. 3.000 EUR im Monat; die Hilfskraft erhält aber z.B. nur 900 EUR als Gehalt von der Agentur. Sie wird unter dem Mindestlohn und ohne soziale Absicherung beschäftigt, obwohl sie bei einer Direktanstellung im Haushalt einen fairen Lohn und eine Absicherung erhalten könnte. Oft ist es den Betroffenen von der Entsendeagentur verboten, in dem Haushalt über Geld zu sprechen. Sie werden unter Druck gesetzt, sodass sie diese Regeln auch befolgen. Gerade diese komplexen Anstellungsverhältnisse, die bis zu drei Anstellungsebenen mit der betreuten Person, einer Agentur in Deutschland und einer Agentur im Ausland umfassen können, führen zu vielen Problemen für die angestellte Person. Es ist so ungleich schwerer, Ansprüche auf Lohn oder Urlaub durchzusetzen, da unklar ist, an wen sie sich wenden muss.

Personen, die in Privathaushalten ausgebeutet werden, sind für Unterstützung- und Beratungsangebote sehr schwer zugänglich; für den ländlichen Raum gilt dies umso mehr. Dies kann dazu führen, dass sie Fachberatungsstellen nicht erreichen, dadurch nicht über ihre Rechte aufgeklärt werden können und ihnen auch nicht in ihrer Situation und Zwangslage geholfen werden kann (Mitwalli 2016). Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel haben unzureichend Ressourcen, um die Beratung in ländlicheren Regionen abzudecken oder sich ausreichend auf die Thematik des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit zu konzentrieren. Beratungs- und Unterstützungsstellen, die sich dann auf Arbeitsausbeutung konzentrieren, nehmen meist vornehmlich arbeitsrechtliche und nicht die bei Menschenhandel wichtigen strafrechtlichen oder andere z.B. aufenthaltsrechtliche Belange in den Blick, zudem haben sie oft lediglich Ressourcen oder den Auftrag, sich auf männerdominierte Branchen zu konzentrieren (Vgl. Projekt Faire Mobilität 2016).

1.2 Frauen* als Hauptbetroffene und Faktoren, welche eine Ausbeutung im Haushalt begünstigen

Es handelt sich bei den in haushaltsnahen Dienstleistungen beschäftigten Personen, egal ob registriert oder nicht, überwiegend um Frauen* (Gottschall et al. 2010).

Als Ursache hierfür wird die traditionelle Teilung von Arbeit gesehen, die durch Geschlechterstereotype reproduziert und stabilisiert werde. Demnach würden Frauen* eher als verantwortlich gesehen für die familiäre Arbeit. Die Hausarbeit werde als Arbeit verstanden, die keiner besonderen Qualifikation bedürfe (Mitwalli 2016).

Zudem sind Betroffene meist als einzige Person in einem Privathaushalt beschäftigt und damit völlig isoliert. Dies bedeutet, dass sie keine Kolleg*innen haben, mit denen sie sich austauschen können, ebenso wenig wie Ansprechpartner*innen, bei denen sie Hilfe suchen können (Mitwalli 2016).

Problematisch ist dabei insbesondere, dass Hausangestellte zu den am meisten von Gewalt und Belästigung bedrohten Arbeitnehmerinnen* überhaupt zählen. Diejenigen, die in den



Privathaushalten, in denen sie arbeiten, isoliert leben, sind häufig betroffen von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Vergewaltigung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege 2016). Sexualisierte Gewalt oder nur die Androhung von Gewalt führen dazu, dass sie übermäßig lange arbeiten, sehr niedrige Löhne akzeptieren und gefährliche Arbeiten ausführen.

Immer wieder wird auch von fehlender Privatsphäre berichtet; einige Haushaltsdienstleisterinnen* berichteten sogar, dass sie sich ein Zimmer mit Familienangehörigen teilen mussten (European Union Agency for Fundamental Rights 2018). Ein fehlender Rückzugsort kann, genauso wie die Arbeit in der Isolation, sexualisierte Gewalt begünstigen.

Trotz der Arbeitsausbeutung und enormer Belastungen kann es dazu kommen, dass Frauen* in der häuslichen Pflege oder Betreuung eine besondere Bindung gegenüber der Familie oder Pflegeperson entwickeln. Diese Bindung könnte es Frauen* erschweren, sich von einer Ausbeutungssituation zu lösen bzw. diese anzuzeigen.

1.3 Migrant*innen als Hauptbetroffene

Die Studie [Settling In 2018 – Indicators of Immigrant Integration](#) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)⁴ und der EU zeigt, dass Migrant*innen in der EU öfter im Niedriglohnsektor beschäftigt sind als Personen ohne Migrationshintergrund (European Commission 2018).

Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind unter Hausangestellten weltweit 80 % weiblich und 17 % Migrant*innen (Ryder 2016). Im Vergleich zu ihrem geringen Bevölkerungsanteil von höchstens 16 % und mindestens 0,8 % nach Zählungen der UN in 2019, (UN 2019) sind Migrant*innen damit überproportional von schlechten Arbeitsbedingungen betroffen. In Deutschland werden sogar 40 % der Jobs im Niedriglohnbereich von Migrant*innen übernommen – im internationalen Vergleich dagegen werden durchschnittlich, wie beschrieben, sogar weniger als ein Viertel dieser Jobs von Migrant*innen ausgeübt (UN 2019).

Gleichzeitig haben Migrant*innen ein erhöhtes Risiko, von Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit (auch im Zusammenhang mit Menschenhandel) betroffen zu sein (UN 2019). Fehlende Sprach- und Rechtskenntnisse, knappe Ressourcen, Abhängigkeit von Arbeitgeber*innen, fehlende Beweismittel, ein erschwerter Zugang zu Beratung sowie unsichere Aufenthaltstitel oder beschränkter Arbeitsmarktzugang führen u.a. zu einer strukturellen Unterlegenheit der Betroffenen gegenüber ihren Arbeitgeber*innen. Es ist daher naheliegend, dass Migrant*innen eher in Branchen arbeiten, die anfällig sind für Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung (Mitwalli 2016). Dazu zählen insbesondere Haushaltshilfen, Reinigungskräfte, Pflegekräfte, Au-Pairs und Kinderbetreuung.

Nicht zuletzt seit der Covid-19-Pandemie zeigt sich umso deutlicher, wie hoch der Anteil an Migrant*innen ist, die Haushaltsdienste und pflegende Tätigkeiten ausführen. Die [International Domestic Workers Federation](#) weist aktuell darauf hin, dass die Verbreitung von COVID-19

4 Engl.: Organisation for Economic Co-operation and Development



das Risiko für erzwungene und übermäßige Belastung der Hausarbeit aufgrund der häuslichen Enge und der sozialen Distanzierung erhöht. Obwohl das *Zusatzprotokoll der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit* von 2014 die Verhinderung von Zwangsarbeit verlangt und anerkennt, dass bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer*innen, insbesondere Migrant*innen, ein höheres Risiko haben, Betroffene von Zwangsarbeit zu werden, ist es schwierig sicherzustellen, dass Haushaltsdienstleister*innen nicht gezwungen werden, im Rahmen des „Lockdowns“ zu arbeiten. Dies ist besonders schwierig, da ihre Arbeitsplätze private Haushalte sind (IDWF Policy Brief 2020).

2. Rechtlicher Rahmen

Im Folgenden werden rechtliche Rahmenbedingungen auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene vorgestellt, innerhalb derer sich das Phänomen des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit von Frauen* adressieren lässt.

2.1 Internationale Ebene

International ist das Phänomen des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in Privathaushalten in einen rechtlichen Rahmen eingegliedert. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat das Thema weit vorgebracht und einen bedeutenden Beitrag auch für die deutsche Rechtsentwicklung geleistet.

Bereits 1932 ist durch die Internationale Arbeitsorganisation ein *Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit* in Kraft getreten. Hierbei wurden grundlegende Arbeitsrechte festgelegt. Die dort genannten Grundsätze wurden durch weitere Konferenzen und Übereinkommen durch die ILO konkretisiert. So wurde am 16. Juni 2011 auf der 100. Tagung der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation das *Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte* angenommen. Es enthält Regelungen zum Schutz der Rechte von Hausangestellten. Ziel des Übereinkommens ist es, die Rechte der Hausangestellten zu stärken und sie vor Diskriminierung und Missbrauch zu schützen. Dazu sieht das Übereinkommen umfangreiche Regelungen vor, unter anderem zur Gewährung fairer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen, zum Arbeitsschutz, zu Arbeitszeiten, zur sozialen Sicherheit, zur Stärkung des Rechts auf Kollektivverhandlungen sowie zur Kontrolle privater Arbeitsvermittler*innen.

2.2 Europaweite Normen

In Europa ist bereits 1953 die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) im Rahmen des Europarates in Kraft getreten. In Art. 4 Nr. 2 dieser Konvention befindet sich ein Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Allerdings definiert die Konvention und insbesondere Art. 4 EMRK nicht, was unter Zwangs- und Pflichtarbeit zu verstehen ist. Zudem finden sich in den verschiedenen Dokumenten des Europarates zu der Konvention keine Leitlinien dazu. Somit bleibt es dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der

als Institution zur Überwachung der EMRK geschaffen wurde, überlassen, diese Begriffe zu definieren und zu spezifizieren.

Zunächst greift der EGMR dabei auf ein anderes Abkommen der ILO zurück. Nach dem ILO Abkommen Nr. 29 und der Interpretation des EGMR versteht man unter Zwangs- und Pflichtarbeit alle Arbeiten und Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt und nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

Auch die *Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels*⁵ definiert den rechtlichen Rahmen von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse. In der Rechtsprechung des EGMR, die in diesem Informationsdienst herangezogen wird, ist sie jedoch nicht als Referenzrahmen angeführt worden, obgleich die enthaltenen Begriffsbestimmungen teils weitergehen als die benannten ILO Abkommen. In dieser *Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels* ist aber auch das sog. Non-Punishment Prinzip für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsarbeit relevant. Es besagt, dass jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems, die Möglichkeit vorsieht, Betroffene für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.

Die *Richtlinie 2011/36/EU* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Betroffenen, die den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels ersetzt, erweitert den Begriff des Menschenhandels u. a. auf Betteltätigkeiten sowie die Ausnutzung strafbarer Handlungen und nennt explizit die Zwangsarbeit und erzwungene Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 3).

Auch Art. 8 dieser EU-Richtlinie enthält ein sog. Non-Punishment Prinzip: Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, „Betroffene“ des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen. Die EU-Richtlinie 2011/36/EU enthält noch weitere wichtige Normen, die allerdings für diesen Informationsdienst nicht von Relevanz sind, weshalb sie hier nicht weiter ausgeführt werden.

2.3 Deutschland

2.3.1 Umsetzung des ILO-Abkommens

Das ILO [Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte](#) feiert dieses Jahr 9. Jahrestag. Deutschland hatte es erst 2013 ratifiziert (Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 189 2013). Darin werden Hausangestellten die gleichen grundlegenden Rechte wie anderen Arbeitnehmer*innen garantiert und es wird darauf hingewiesen, „dass hauswirtschaftliche Arbeit nach wie vor unterbewertet und unsichtbar ist und hauptsächlich von Frauen und

5 2008 in Kraft getreten.



Mädchen durchgeführt wird, von denen viele Migrantinnen* oder Angehörige benachteiligter Gemeinschaften sind und die besonders anfällig für Diskriminierung in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und andere Verletzungen der Menschenrechte sind [...]“ (Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 189 2013) .

Seit der Ratifizierung des ILO-Übereinkommens wurden in Deutschland noch weitere Reformen angestoßen, die unmittelbar die Situation in haushaltsnahen Dienstleistungen verbessern. So wurde 2015 der flächendeckende Mindestlohn von 8,50 EUR eingeführt. Die Regelung zum allgemeinen Mindestlohn – kurz auch Mindestlohngesetz (MiloG) – ist im Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie von August 2014 geregelt.

Zum anderen gab es die Reform der geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten (sog. Mini-Jobs) zum 1. Januar 2013. Zum einen wurde der Betrag des maximalen Verdienstes um 50 Euro angehoben und beträgt 450 Euro monatlich. Außerdem unterliegen geringfügig entlohnt Beschäftigte auch in Privathaushalten, die ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Für die sogenannten Minijobber*innen besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Gleichzeitig muss Deutschland noch aktiv alle Verpflichtungen aus der Ratifizierung des ILO Übereinkommens 189 umsetzen. Denn Deutschland hat sich verpflichtet, nicht nur einen Rechtsrahmen bereitzustellen, der Hausangestellte anderen Arbeitnehmer*innen gleichstellt, sondern – gemäß den Besonderheiten dieser Arbeitsverhältnisse – diese Gesetze auch durchzusetzen und den Übergang von informeller Arbeit in formelle Arbeit aktiv zu fördern (ILO-Empfehlung 204) (DGB Abteilung Arbeitsmarktpolitik 2020).

2.3.2 Völkerrechtsfreundliche Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der in Deutschland durch die Zuweisungsnorm des Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) im Rang eines einfachen Bundesgesetzes steht. Das durch die Rechtsprechung des EGMR näher und verbindlich definierte Konventionsrecht, wird im Rahmen einer methodisch und korrekten Auslegung und Anwendung innerstaatlichen Rechts von deutschen Gerichten angewendet. Im Falle einer Kollision mit einfachem Bundesrecht besteht der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung nach Art. 25 GG. Deutschland unterliegt insofern einer Berücksichtigungspflicht und die EMRK sowie die Entscheidungen des EGMR leisten eine wichtige Orientierung – auch für die deutsche Rechtspraxis. In diesem Sinne werden wichtige Urteile des EGMR im Folgenden erläutert.

2.3.3 Strafrecht

Strafrechtlich erfasst wird Arbeitsausbeutung in § 233 Strafgesetzbuch (StGB). Darunter fällt u. a. die Ausbeutung in haushaltsnahen Dienstleistungen, welche auch nach § 233 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 232 Abs. 1 S. 2 StGB strafbar ist. Arbeitsausbeutung kann aber auch mit Zwangsarbeit nach § 232b Abs. 1 Nr. 1 StGB und/oder Menschenhandel gemäß § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) StGB zusammenfallen.

Arbeitsausbeutung wird juristisch wie folgt definiert: „Ausbeutung durch eine Beschäftigung [...] liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung)“ (§ 232 Abs. 1 S. 2 StGB).

Mit dem Gesetzeswortlaut wird die Möglichkeit eines „rücksichtsvollen“ Ausbeutens nahegelegt, was aber äußerst widersprüchlich erscheint. Ausbeutung ist schon begrifflich mit fehlender Rücksicht verbunden (Renzikowski 2017, KriPoZ 6 S. 360). Die Gesetzesbegründung gibt an, dass auf diese Weise eine Tatbestandseinschränkung für Fälle erreicht werden soll, in denen jemand „aus einer persönlichen Not- oder Zwangslage heraus eine Person zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt“ (BT-Drs. 2016).

„Der Denkfehler liegt darin, dass es nicht darum geht, ob jemand eine dringend erforderliche Leistung in Anspruch nimmt, die er selbst in dieser Form nicht erbringen kann. Ein Beispiel wäre etwa die Pflege von gebrechlichen Familienangehörigen, die mit hohen Belastungen einhergehen kann, die das pflegende Familienmitglied überfordern. In allen Konstellationen gibt es nur einen Grund, der einer angemessenen Bezahlung im Wege steht: eigener Geldmangel. Diese Lage kommt aber weder als Rechtfertigungs- noch als Entschuldigungsgrund in Betracht, weil sich die Rechtsordnung sonst selbst aufgeben würde. Die ausgebeutete Person hat mit der finanziellen Notlage des Täters nichts zu tun. Die Straflosigkeit einer Vermittlung etwa in ausbeuterische Pflegebedingungen wäre vollends mit den internationalen Vorgaben unvereinbar“ (Renzikowski 2017, KriPoZ 6 S. 360).

„Dieser Versuch der Einschränkung ist zu kritisieren, weil eine ökonomisch zu verstehende Ausbeutung ohne rücksichtsloses Gewinnstreben kaum vorstellbar ist, so dass eine Anwendung dieses Merkmals problematisch ist“ (Petzsche KJ 2017 242).

Zwangsarbeit erfasst nach dem deutschen Recht Fälle, in denen die Betroffenen in bestimmte ausbeuterische Arbeitsverhältnisse gebracht werden. Erforderlich ist, dass Täter*innen Betroffene unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit oder eine Person unter 21 Jahren veranlasst, sich in bestimmte Ausbeutungsverhältnisse zu begeben bzw. diese fortzusetzen. Unter die aktuelle Zwangslage fällt neben wirtschaftlicher Not jede persönliche Bedrängnis, die ein dringendes Geld- oder Sachbedürfnis nach sich zieht. Die besondere Situation der Betroffenen müssen die Täter*innen für ihre Ziele ausnutzen. Die betroffenen Personen müssen also nach § 232b Abs. 1 S. 1 StGB aktuell in ihrer Entscheidungsfreiheit beschränkt sein (Renzikowski 2017).

2.3.4 Rechte der Betroffenen

Deutschland unterzeichnete die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels am 17.11.2005, die Ratifizierung erfolgte am 19.12.2012. Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer wurde in Deutschland mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundes-



zentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016, in Kraft getreten am 15. Oktober 2016, umgesetzt. Die Richtlinie gewährt den Staaten viel Spielraum hinsichtlich der Umsetzung. Deutschland hat sich bei der Umsetzung ausschließlich auf den strafrechtlichen Bereich beschränkt und hier umfassende Gesetzesänderungen vorgenommen.

In Bezug auf die Rechte von Betroffenen wurde lediglich eine Anpassung in § 154 c StPO vorgenommen, die das Non-Punishment Prinzip, also das Absehen von Strafverfolgung der Betroffenen, umsetzen soll. Allerdings wurde eine sehr schwache und eng begrenzte Formulierung gewählt, die nur greift, wenn die betroffene Person eine Straftat angezeigt hat und den Staatsanwaltschaften ein Ermessen lässt. Die Staatsanwaltschaft kann also von der Strafverfolgung absehen.

Betroffenen von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in Deutschland stehen eine Reihe von weiteren wichtigen Rechten zu. Hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Aufenthaltsrechte, das Recht auf Entschädigung und Ansprüche auf vorenthaltene Löhne oder auch bestimmte Rechte im Strafverfahren.

Betroffenen von Menschenhandel wird häufig ein Teil oder auch der gesamte Lohn nicht bezahlt oder sie erleiden psychische oder physische Schäden. Aus diesen Gründen haben sie verschiedene zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Möglichkeiten, um Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf entgangenen Lohn geltend zu machen. Hier muss jeweils im Einzelnen geprüft werden, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Auch die Aufenthaltsrechte sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Drittstaatsangehörige Betroffene haben es in Deutschland schwer Schutz zu finden, da bereits ihr Aufenthalt ungewiss ist. Oft liegen die Anfänge der Ausbeutung in den Herkunftsstaaten, sodass den Betroffenen die eigentliche Gefahr mit der Rückkehr in die Heimatländer oder in einem Drittstaat, in dem sie sich vorübergehend aufgehalten haben und aus dem sie nach Deutschland kamen, droht. Fand die Ausbeutung in Deutschland statt, kommen § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 4 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Betracht. Diese ermöglichen jedoch nur einen temporären Aufenthalt und sind an die Bereitschaft zur Aussage im Strafverfahren geknüpft. Der Schwerpunkt dieser Bestimmungen ist die Ermöglichung der Strafverfolgung.

Entscheiden sich die Betroffenen zur Kooperation mit der Strafverfolgung und wird ihre Aussage als relevant angesehen, stehen ihnen bestimmte strafprozessuale Rechte – wie z.B. das Recht auf Nebenklage – zu.

Flüchtlingsschutz erhalten Betroffene, wenn sie nachweisen können, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befinden – § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). Subsidiären Schutz erhalten Betroffene, wenn sie glaubhaft machen können, Folter, unmenschlicher Behandlung und erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu sein – § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Sodann könnte für die Betroffenen noch ein nationales Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG in Betracht kommen (Heinhold 2020 S. 223ff.). Drittstaatsangehörige, bei denen Anzeichen dafür vorliegen, dass sie von Menschenhandel, betroffen sind, haben das Recht auf die so genannte Bedenk- und Stabilisierungsfrist von mindestens drei Monaten (§ 59 Abs.

7 AufenthG, sog. Ausreisefrist). Während dieser Zeit sollen sie sich stabilisieren, beraten lassen und über ihre Rechte und Möglichkeiten informieren. Die in diesen Rahmen oftmals erteilten Duldungen bilden aber einen sehr unsicheren Aufenthalt, da sie häufig nur für wenige Monate erteilt werden und die Person grundsätzlich ausreisepflichtig bleibt.

3. Durchsetzung des Rechts

Im Folgenden wird untersucht, wie die oben ausgeführten Regelungen auf den unterschiedlichen Ebenen umgesetzt und durchgesetzt werden.

3.1 Deutschland

3.1.1 Deutsche Rechtsprechung

Auch in Deutschland sind Fälle von Arbeitsausbeutung in privaten Haushalten bekannt. Die meisten Verfahren, die der KOK e.V. in der [Rechtsprechungsdatenbank](#) gesammelt hat, wurden jedoch vor den Amtsgerichten (AG) verhandelt und die Täter*innen lediglich gering bestraft. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit zwar bei den Amtsgerichten, außer eine zwingende Zuständigkeit des Landgerichts ist begründet. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist oder die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen der Straftat, die als Zeug*innen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles, Anklage beim Landgericht erhebt. Bei letzterem wird der Zweck verfolgt, Betroffene und/oder Zeug*innen, die durch die Vernehmung ohnehin schon einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt sind, eine zweite Tatsacheninstanz und damit eine nochmalige Aussage zu ersparen. Soweit zumindest die Rechtstheorie. In der Praxis wird diese Möglichkeit weniger beachtet. Wie bereits festgestellt, werden viele Verfahren zu Menschenhandel und Zwangsarbeit dennoch vor den Amtsgerichten verhandelt.

Beispielhaft zu nennen ist das [Urteil](#) des AG Köln vom 24.10.2007, bei dem aufgrund eines Geständnisses feststand, dass sich die Angeklagte wegen § 233 a. F. StGB (Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft) strafbar gemacht hatte. Verurteilt wurde sie allerdings zu einer lediglich 7-monatigen Freiheitsstrafe, die auch noch zur Bewährung ausgesetzt wurde. Aber auch das [Urteil](#) des AG Hamburg St. Georg vom 22.02.2010 führte nur zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten wegen § 233 a. F. StGB; auch diese wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Betroffene musste sechs Tage pro Woche 13 bis 14 Stunden täglich in einem als Friseursalon genutzten Keller arbeiten. Zusätzlich musste sie die Wohnung putzen und für alle kochen. Die Betroffene erhielt hierfür Kost und Logis. Lohn zahlte ihr die Angeklagte mit Hinweis auf die erbrachten Kosten für Visum und Flug in den sechs Monaten nicht. Beide Verfahren verdeutlichen exemplarisch, wie die Justiz die Ausbeutung von Haushaltshilfen bagatellisiert.

Oft kommt es aber gar nicht erst zu einem Abschluss eines Ermittlungsverfahrens. Für das Jahr 2018 zählt das BKA nur 21 abgeschlossene Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung (BKA 2018) und im Jahr 2019 sogar nur 14 (BKA 2019). Viele Staatsanwaltschaften



ten stellen die Verfahren zur Arbeitsausbeutung ein bzw. kommt es gar nicht zur Anklage. Viele Staatsanwaltschaften sind nicht spezialisiert und geschult in dem Thema Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit, insbesondere in Bezug auf Frauen* in haushaltsnahen Dienstleistungen. Zudem wird die praktische Handhabbarkeit der entsprechenden Paragraphen im StGB stark angezweifelt und kritisiert. So wird die Neuregelung in § 232 Abs. 1 StGB beanstandet, da sie eine entscheidende Einschränkung enthält: § 232 Abs. 1 S. 2 StGB verlangt nun nicht nur Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer*innen stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen, sondern auch das rücksichtslose Gewinnstreben (Bürger 2017).

Zudem ist dabei ein großes Problem die schwere Identifizierbarkeit von Betroffenen von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit und die Beweisproblematik der Betroffenen. Menschenhandel gilt als so genanntes Kontrolldelikt. Wichtige Voraussetzung für die Identifizierung der Betroffenen sind also Sensibilität und Kenntnis der Themen Menschenhandel und Zwangsarbeit bei der Polizei und allen weiteren Behörden und Personen, die mit potentiellen Betroffenen in Kontakt kommen (KOK 2020). Gerade Frauen*, die von Arbeitsausbeutung in haushaltsnahen Dienstleistungen betroffen sind, werden kaum identifiziert, wenn sie sich nicht selbst um Hilfe bemühen. Die Beweislast bei Menschenhandel und Arbeitsausbeutung liegt bei den Betroffenen, was ebenfalls die Strafverfolgung erschwert.

Weiterhin gibt es auch Arbeitsgerichtsentscheidungen, z. B. zur Vorenthaltung des Lohnes bei ausbeuterischen Beschäftigungen, wie das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 22.08.2012 und die interessante Frage der Immunität von Diplomat*innen sowie das Urteil des BAG vom 19.11.2014 über schlechte Arbeitsbedingungen im Pflegesektor.

In der sehr aktuellen [Entscheidung](#) des Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg vom 17.08.2020 wurde zuletzt das System der 24-Stunde-Pflege aufgegriffen. Die Klägerin hatte eine ältere Dame häuslich betreut und ihr bei der Körperpflege, beim Essen und der Führung des Haushalts geholfen, manchmal auch nachts. Dafür stehe der Klägerin auch Vergütung für 21 Stunden täglich zu, und nicht nur für die vereinbarten 30 Wochenstunden. Die Einhaltung der Arbeitszeiten sei Aufgabe der Arbeitgeber*in, die hier nicht gewährleistet werden konnte.

Auch solche Urteile sind allerdings Ausnahmen, da die zivil- und arbeitsrechtlichen Ansprüche auf ausstehende Lohnzahlungen oder auf Schmerzensgeld häufig nicht durchsetzbar sind. Arbeitsrechtliche Ansprüche gegen die Täter*innen scheitern oft an fehlenden Nachweisen über die geleistete Arbeit, die Einsatzorte oder an den oben beschriebenen komplexen Anstellungsverhältnissen. Vor diesem Hintergrund sind Verfahren gegen den*die „Arbeitgeber*in“ oft wenig erfolgsversprechend. Betroffene können grds. Schmerzensgeld, auch im Rahmen des Strafverfahrens in einem sog. Adhäsionsverfahren, geltend machen. Aber selbst wenn Betroffene gerichtlich ein Schmerzensgeld zugesprochen wird, so kann das Geld bei den Täter*innen häufig nicht vollstreckt werden (Kirstein 2020 S. 184ff.).

Für Drittstaatsangehörige ist es im Bereich der Arbeitsausbeutung nach Erfahrungen in der Praxis sehr schwer, einen Schutzstatus in Deutschland zuzubekommen. Obwohl im Strafgesetzbuch Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung seit 2005 bzw. Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung seit 2016 verankert sind, wird dies im Asylverfahren kaum berücksichtigt (Cissek-Evans 2020 S. 214ff.).

3.1.2 Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Kontrollorgan?

Im Zuge des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch wurde auch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz geändert. Dadurch hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) eine Prüfungs- und Ermittlungskompetenz im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen erhalten, um auch Fälle von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit zu ermitteln.

Die Beschäftigten der FKS führen anlassbezogene und verdachtsunabhängige Prüfungen durch. Die Prüfungen können auch vergangene Zeiträume umfassen.

Problematisch ist bei haushaltsnahen Tätigkeiten, dass private Wohnungen ein besonders zu schützender Bereich sind (siehe Art. 13 GG). Das Recht auf Privatsphäre in der eigenen Wohnung hat einen starken Bezug zur Menschenwürde und soll grds. frei von staatlichen Eingriffen sein. Kontrollen sind hier grundsätzlich nicht erlaubt; nur im Falle eines konkreten Verdachts (aufgrund einer konkreten Beweislage) ist z.B. eine Durchsuchung möglich. „Betroffene, die in Privathaushalten ausgebeutet werden, sind dementsprechend Umständen ausgesetzt, die sie besonders vulnerabel und wenig sichtbar für Behörden machen.“ (Mitwalli 2016)

Die Mandatserweiterung führt also nicht dazu, dass Menschen, die z.B. in der Pflege, als Au-Pair oder als Haushaltsarbeitnehmerinnen* tätig sind, leichter identifiziert oder besser geschützt werden.

Aus den oben genannten Gründen sind Kontrollen kaum möglich und in Deutschland werden Betroffene sehr selten identifiziert, trotz der Ratifizierung des ILO-Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte. Es fällt somit auf die Beratungs- und Unterstützungsstellen zurück, Betroffene zu identifizieren und über ihre Rechte aufzuklären, denn Betroffene brauchen häufig viel Zeit, um sich zu offenbaren und von ihrer Ausbeutungssituation zu berichten (KOK 2020 S. 24ff.).

3.1.3 Zusammenarbeit von Akteuren

Um Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit konsequent und wirksam, insbesondere durch die Strafverfolgung und die Stärkung des Opferschutzes zu bekämpfen, bedarf es vor allem einer koordinierten Zusammenarbeit der Akteure (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 2019).

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine vertrauensvolle Kooperation notwendig ist, um Menschenhandel zu bekämpfen und Betroffene entsprechend ihrer Bedürfnisse zu unterstützen.

So ist z.B. der erste Schritt zum Schutz der Betroffenen ihre Identifizierung. Eine besondere Bedeutung bei der Identifizierung kommt auch der Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsarbeit und den Strafverfolgungsbehörden zu. Die Polizei und zunehmend auch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit können auch die Ersten sein, die mit potentiell Betroffenen in Kontakt kommen. Der Schutz der Betroffenen kann somit nur gelingen, wenn alle Beteiligte sich ihrer jeweiligen Rollen und

Aufgaben bewusst sind, diese akzeptieren und miteinander kooperieren.

Ein wesentliches Instrument für die praktische Zusammenarbeit auf Länderebene sind Kooperationsvereinbarungen und sog. Runde Tische bzw. Arbeits- und Austauschgruppen (KOK 2020 S. 260ff.). Die Effektivität dieser Zusammenarbeit ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich und geprägt durch den Willen einzelner Personen, mit anderen Akteuren in einen Austausch zu treten.

3.2 Internationale Mechanismen

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und damit beauftragt, Menschen- und Arbeitsrechte zu befördern sowie Menschenhandel zu bekämpfen. Zentrale Aufgabe ist die Schaffung internationaler Standards, die von dem Organ der Internationalen Arbeitskonferenz in seinen jährlichen Treffen vorangebracht werden.

Im Rahmen so genannter Länderprogramme für menschenwürdige Arbeit versucht die Organisation, die Länder bei der Umsetzung und Durchsetzung zu unterstützen. Transparenzschaffend sind auch die vom Internationalen Arbeitsamts – als Organ der ILO – erstellten regelmäßigen Statistiken über die arbeitsmarkt- und arbeitsrechtliche Situation in den Mitgliedsländern. Mehr Mechanismen zur Durchsetzung der internationalen Standards gibt es allerdings im Rahmen der ILO nicht.

3.3 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde 1959 von den Mitgliedstaaten des Europarats errichtet, um die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention sicherzustellen.

Der EGMR urteilt über Beschwerden einzelner Personen sowie Personengruppen und Staaten, die sich auf Verletzungen der in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte beziehen. Die vom Gerichtshof gefällten Urteile sind für die betroffenen Staaten bindend und haben Regierungen dazu veranlasst, ihre Gesetze und ihre Verwaltungspraxis in vielen Bereichen zu ändern.

So ist auch die Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf Menschenhandel wichtig, da sie deutlich zeigt, dass Staaten ihren Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Bezug auf Menschenhandel nicht nachkommen. Einerseits werden nach der Rechtsprechung Menschen, v. a. Migrant*innen, nicht ausreichend vor Menschenhandel, Ausbeutung und Zwangsarbeit geschützt; teilweise war und ist Menschenhandel nicht ausreichend pönalisiert. Andererseits bietet die Rechtsprechung des EGMR eine Vielzahl an bedeutenden Entscheidungen zu Ausbeutung in haushaltsnahen Dienstleistungen.

Zwar binden die Entscheidungen unmittelbar nur die beteiligten Parteien. Allerdings ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfah-

ren gegen Deutschland hinaus – wie oben beschrieben – von Bedeutung. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen die Rechtslage vergleichbar ist.

Im Folgenden wird genauer auf Urteile eingegangen, die verdeutlichen, wie der Begriff der Zwangs- oder Pflichtarbeit aus dem Art. 4 EMRK konkretisiert wurde und wie er auf haushaltsnahe Beschäftigungen angewendet wurde.

3.3.1 EGMR, Urteil vom 26.07.2005

In der [Grundsatzentscheidung *Siliadin gegen Frankreich*](#) setzt sich der EGMR mit den verschiedenen Alternativen in Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention – Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit – auseinander. Darüber hinaus stellt der EGMR die positiven Verpflichtungen dar, die sich für die Staaten im Bereich des Strafrechts ergeben (EGMR 2005). Eine Minderjährige togolesische Staatsbürgerin reiste durch eine Reisebegleitung in Frankreich ein und arbeitete bei einer französischen Familie, die ihr den Pass abnahm. Sie arbeitete ohne Bezahlung, 7 Tage die Woche, bis zu 15 Stunden am Tag unter Druck der Familie und mit dem Versprechen, ihr Aufenthaltsstatus würde geregelt. Als sie fliehen konnte, reichte sie Klage beim EGMR ein mit der Begründung, Frankreich habe seine positive Verpflichtung aus Artikel 4 EMRK verletzt. Frankreich müsse Strafrechtsnormen schaffen, die sie ausreichend vor zumindest Zwangsarbeit schützen würden. Der EGMR gab ihr Recht und bejahte eine Verletzung der Verpflichtung aus Art. 4 EMRK. Die Straftatbestände seien nicht hinreichend klar formuliert, somit offen für verschiedene Interpretationen und nicht geeignet für eine eindeutige Reaktion des Staates auf Zwangsarbeit.

3.3.2 EGMR, Urteil vom 11.10.2012

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt in dieser [Entscheidung](#) Frankreich wegen einer Verletzung von Artikel 4 EMRK und entwickelt damit die bisherige Rechtsprechung des EGMR im Bereich Zwangsarbeit fort. Kriterien zur Abgrenzung zwischen Zwangsarbeit und Haushaltstätigkeit im Rahmen familiärer Verhältnisse werden durch den EGMR gebildet. Zudem wird klargestellt, dass das Tatbestandsmerkmal „Zwang“ auch psychischen Zwang erfasst (EGMR Press Release 2012). In diesem Fall lebten drei Schwestern aus Burundi bei ihrer Tante in Frankreich, nachdem ihre Eltern verstorben waren. Sie wohnten im Keller unter unhygienischen Zuständen und mussten die Hausarbeiten der Familie erledigen. Dabei waren sie täglich und durchgängig körperlich und psychisch belastet, insbesondere, weil die Tante drohte sie zurück nach Burundi zu schicken. Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 4 EMRK fest. Er setzte sich dabei damit auseinander, ob die erbrachten Haushaltstätigkeiten als Teil familiärer Hilfe vernünftigerweise erwartet werden können oder ob sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung sind Art und Umfang der zu erbringenden Tätigkeiten. Auch stellte der EGMR fest, dass der Teil der Definition der Zwangsarbeit „unter Androhung einer Strafe“ weit auszulegen ist. Die Definition erfasst hiernach auch psychische Aspekte. Der französische Staat hat es zudem unterlassen, effektive rechtliche und administrative Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Zwangsarbeit und Leibeig-

genschaft zu schaffen.

3.3.3 EGMR, Urteil vom 13.11.2012

In seinem Urteil vom 13.11.2012 verurteilte der EGMR Großbritannien zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 8.000 Euro. Großbritannien hatte seine positiven Verpflichtungen aus Art. 4 EMRK verletzt, weil zum Zeitpunkt der Tat nicht alle von Art. 4 EMRK umfassten Handlungen unter Strafe gestellt waren und die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend geführt wurden (EGMR Urteil 2012). Die Betroffene kam aus Uganda und lebte mit einem Ehepaar in einem Haus und versorgte den an Parkinson erkrankten Mann. Sie erhielt kein Lohn und hatte nur ein paar Stunden im Monat frei, in denen sie das Haus aber nicht verlassen durfte. Der Gerichtshof stellt einen Verstoß gegen Artikel 4 EMRK fest, da die zum Zeitpunkt der Tat maßgeblichen Bestimmungen im Strafgesetzbuch keinen ausreichenden Schutz vor Leibeigenschaft boten und Großbritannien seiner Verpflichtung zu einer effektiven Falluntersuchung nicht nachgekommen ist. Der EGMR macht Ausführungen zu den positiven Staatsverpflichtungen. Danach erwächst aus Artikel 4 EMRK die Verpflichtung des Staates, strafrechtliche Normen für alle in Artikel 4 aufgeführten Handlungen zu erlassen und diese in der Praxis effektiv anzuwenden. Mit Bezug zur ständigen Rechtsprechung weist der Gerichtshof auf die Pflicht zu effektiven Ermittlungen hin, sobald ein begründender Verdacht besteht, dass eine Person von Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder Sklaverei betroffen ist. Der EGMR machte Ausführungen dazu, dass effektive Ermittlungen insbesondere voraussetzen, dass Behörden in der Lage sind, die Besonderheiten von Menschenhandel und Leibeigenschaft (im britischen Recht strafbar) zu erkennen. Vorliegend war jedoch die ermittelnde Behörde gerade auf andere Straftaten spezialisiert.

4. Schlussfolgerung

Die Politik muss sich dem Problem der ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten und in der Pflege annehmen und den Schutz vor Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit gewährleisten. Ausbeutung, Menschenhandel und Zwangsarbeit bleiben hier nahezu unsichtbar. Schlechte Arbeitsbedingungen und Ausbeutung in Privathaushalten wurden in den vergangenen Jahren als Handlungsfeld stark vernachlässigt.

Wichtig ist, dass Voraussetzungen – auch durch legale Migrationsmöglichkeiten – für faire Entlohnung und sichere Arbeitsbedingungen für Haushaltsdienstleisterinnen* geschaffen werden. Dies führt langfristig auch zur Entlastung der Sozialsysteme und zu besseren Erwerbsmöglichkeiten für Frauen* und Migrantinnen*. So könnten auch Steuerzahlungen und Sozialbeiträge eingenommen werden, welche die Sozialsysteme entlasten.

Die Empfehlungen des KOK richten sich nicht allein an die Politik, sondern auch an die allgemeine Öffentlichkeit, Strafverfolgungsbehörden und die Justiz.

Im Konkreten bedeutet dies:

1. Ein entscheidender Faktor bei der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte der Be-

troffenen ist die Kenntnis der Betroffenen von ihren Rechten. Eine wichtige Rolle bei dieser Wissensvermittlung spielen die Beratungs- und Unterstützungsstellen. Ihnen sollten ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang der Betroffenen zu diesen notwendigen Informationen umfassend und flächendeckend gewährleisten zu können.

2. Um Personen, die von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in Privathaushalten betroffen sind, besser unterstützen zu können, müssen die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung systematisch ausgebaut und gestärkt werden, besonders auch in ländlichen Regionen. Auch in anderen Bereichen werden Betroffene von Menschenhandel hauptsächlich von den Fachberatungsstellen aufgefangen und unterstützt. Für Dienstleisterinnen* in privaten Haushalten trifft das umso mehr zu. Um diese Unterstützung und Beratung insgesamt besser gewährleisten zu können und auch ländlichere Regionen abzudecken sowie sich auf Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit zu spezialisieren, müssen ausreichend Mittel für die Fachberatungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Ausreichende Mittel sind eine Grundvoraussetzung, um die Vernetzung der relevanten Akteure und Schulungen voranzutreiben. Eine Zusammenarbeit zwischen den Fachberatungsstellen und den Fachberatungsstellen mit staatlichen Akteuren, wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Jobcenter oder Ausländerbehörde, sind wichtig.

Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen flächendeckend besser ausgestattet werden mithilfe von Kooperationen und der Schaffung von mehr Unterstützungsangeboten.

Durch einen verbesserten Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsstellen könnte auch der Isolierung von betroffenen Betreuungskräften entgegengewirkt werden, da sie so Ansprechpartner*innen gewinnen könnten.

3. Daneben muss aber auch die allgemeine Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit intensiviert werden.

Wichtig ist, das Phänomen Arbeitsausbeutung von Frauen* als gesamtgesellschaftliches Problem zu begreifen. Solange es weite Teile der Gesellschaft als legitime Möglichkeit erachten, dass Arbeiter*innen aus ärmeren Ländern in Deutschland ausgebeutet werden oder weniger Lohn als deutsche Arbeitnehmer*innen erhalten, kann das Problem nur bedingt gelöst werden. Die Politik sollte für diesen gesellschaftlichen Wandel einen Rahmen schaffen und aktiv Bildungsarbeit, durch z.B. Veranstaltungen und Schulungen, betreiben.

Auch muss die Geschlechtergerechtigkeit weiter in den Fokus gerückt werden, damit Menschenrechte nachhaltig besser durchgesetzt werden können. So sollten zum Beispiel zuständige Beamte*innen des Zolls, der Polizei oder Staatsanwaltschaft besonders auch für die Problematik der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit von Frauen* sowie zu dem geschlechterstereotypisierenden Blick auf Branchen sensibilisiert werden.

4. Wichtig ist die Vermittlung von Fachkräften fair und transparent zu gestalten. Sowohl der akute Pflegekräftemangel in Deutschland als auch der demographische Wandel ließen die häusliche Altenpflege immer attraktiver werden. Dadurch haben sich verschiedene Beschäftigungsmodelle etabliert, die sich teilweise in einer rechtlichen Grauzone bewegen (Freitag 2020).

Es ist notwendig, rechtlich verbindliche Qualitätsstandards für Vermittlungsagenturen einzuführen. Das Arbeitsmodell, welches den größten Schutz vor Ausbeutung liefere, sei die Anstellung direkt im Privathaushalt – das komme jedoch nur selten vor (Freitag 2020). So ist eins der größeren Probleme die Informalität vieler Beschäftigungen in haushaltsnahen Tätigkeiten. Die Arbeitnehmerinnen* sollten in Deutschland angestellt und ihre Anstellung angemeldet werden, damit sie sozial abgesichert sind und einen fairen Arbeitsvertrag erhalten, der Arbeitszeiten regelt sowie die Bezahlung, die zumindest dem Standard des 2015 eingeführten Mindestlohn entspricht.

Initiativen wie *FairCare* sollten unterstützt und ihre Angebote verbreitet werden, denn sie treten Arbeitsausbeutung entgegen. *FairCare* achtet bei der Vermittlung auf faire Arbeitsbedingungen und unterstützt bei der Vermittlung von Betreuungskräften. Dies soll verhindern, dass von unseriösen und illegalen Organisationen, wie die oben beschriebenen Entsendeorganisationen, Gebrauch gemacht wird. Denn die Notwendigkeit von Haushaltshilfen und Betreuungsmöglichkeiten wird in Deutschland tendenziell zunehmen, sodass ein Weg gefunden werden muss, dies auf einer legalen, fairen und menschenwürdigen Weise in Anspruch nehmen zu können.

Effektive Kontrollmechanismen sollten eingeführt werden. Zu nennen sind hier beispielsweise die bereits genannten Entsendeorganisationen, die zertifiziert und streng kontrolliert werden sollten. Selbst wenn diese Organisationen nicht in Deutschland registriert sind, sollte durch europäische Zusammenarbeit der Schutz vor Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit durchgesetzt werden.

Das ILO-Übereinkommen verpflichtet Deutschland, nicht nur einen Rechtsrahmen zu schaffen, sondern diese Gesetze auch durchzusetzen und den Übergang von informeller zu formeller Arbeit zu bereiten. In diesem Sinne fordern die ILO und Migrant*innenorganisationen auch europäische und internationale Zusammenarbeit und Standards (Andrees et al. 2015).

Wie beschrieben führt die Anstellung von Betreuerinnen* ohne pflegerische Ausbildung für Tätigkeiten, für die eine pflegerische Ausbildung benötigt wird, zu einer Begünstigung von Menschenhandel und einer Erhöhung der Vulnerabilität der Person. Es wäre daher wichtig, hier eine Qualitätssicherung und einen Kontrollmechanismus einzubauen. Dieser Bereich müsste besser reguliert werden, um dieses Risiko zu verkleinern.

Betroffene Frauen*, die auch ohne medizinische und pflegende Ausbildung Medikamente verabreichen, könnten sich unter gewissen Umständen strafbar machen.

Für sie wäre es wichtig, wenn sie keine Verfolgung und Bestrafung befürchten müssten. Diese Befürchtungen führen oft dazu, dass sich Betroffene nicht an Beratungs- und Unterstützungsstellen oder an die Polizei wenden, um Hilfe zu erbitten, da sie mit Repressalien rechnen. Insbesondere wird so das Vertrauen der Betroffenen in staatliche Stellen gemindert. An dieser Stelle wäre es somit von großer Relevanz, wenn das Non-Punishment Prinzip in § 154 c StPO ausgeweitet und die Kann-Regelung gestrichen würde. Die Strafverfolgung von Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsarbeit darf nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegen, sondern muss grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Die bereits angesprochene Initiative *FairCare* achtet bei ihrer Vermittlung insbesondere auch auf diesen Punkt. Sie schauen sich den Betreuungsbedarf des Haushalts an und

bewerten diesen. Haushaltshilfen oder Betreuungskräfte sollen nur „hauswirtschaftliche Tätigkeiten sowie notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen ausüben. Davon werden nur Tätigkeiten umfasst, die jedermann ohne Ausbildung ausführen kann und die Angehörige selbstverständlich erwarten können“ (Geschäftsstelle FairCare 2019).

Auch sollten Mindeststandards definiert werden, welche Regelungen über Urlaubstage und Arbeitszeiten beinhalten sowie einen eigenen Rückzugsort und Privatsphäre für die Arbeitnehmer*innen benennen.

5. Es ist ein Problem, dass vielzählig Migrant*innen ausgebeutet werden. Hier muss ein besserer Zugang zum regulierten Arbeitsmarkt, zu Sozialleistungen, Integrations- und Sprachkursen sowie Bildungsangeboten geschaffen werden. Denn solche Angebote sind essentiell, um diese Entwicklung nicht weiter zu begünstigen, sondern zu verhindern.

Eine leichtere Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen würde den Zugang von Migrant*innen zum regulierten Arbeitsmarkt verbessern.

Viele Migrant*innen, die sich in Deutschland in einer Ausbeutungssituation befinden, werden sich auch deswegen nicht an staatliche Institutionen wenden, da sie Bestrafungen oder Abschiebung fürchten. Hier helfen sog. „Firewalls“ / „Schutzwälle“, die eine klare Trennung zwischen Einwanderungsbehörden einerseits und der übrigen öffentlichen Verwaltung und den Strafverfolgungsbehörden andererseits gewährleisten.

6. In der Praxis spielt die Strafverfolgung von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit nur eine randständige Rolle (Renzikowski 2017 Rn. 6-7). So muss an der Strafverfolgung solcher Straftaten dringend gearbeitet werden. Entscheidende Faktoren dabei wurden bereits genannt. Sowohl die Zusammenarbeit von Zoll, Polizei und Staatsanwaltschaft mit den Fachberatungsstellen spielt eine große Rolle als auch die Durchführung von Schulungen der Akteure in diesem Bereich. Beides sollte weiter ausgebaut werden (GRETA 2019).

Es gibt zu wenige Strafverfahren, die vor Gerichten wegen den einschlägigen Tatbeständen verhandelt werden. Oftmals werden diese Verfahren bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt. So legte der EGMR fest, dass Behörden in der Lage sein müssen, die Besonderheiten des Menschenhandels zu erkennen. Es soll spezialisiertes Personal geben, die diese Fälle erkennen und sich damit auseinandersetzen. Insbesondere Staatsanwält*innen müssen in Deutschland besser in der Thematik Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit ausgebildet werden, damit es zu mehr fairen Verfahren und weniger Verfahrenseinstellungen kommt.

Entscheidend für eine erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel und Zwangsarbeit ist auch die Mitwirkung der Betroffenen. Hilfreich bei einer zuverlässigen Kooperation von Betroffenen mit Strafverfolgungsbehörden sind aber nicht nur die Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden, sondern auch stabilisierte und motivierte Betroffene. Eine bessere Durchsetzung der Rechte der Betroffenen würde helfen, um ihnen Stabilität zu bieten, sodass viele motivierter und erfolgreicher bei der Strafverfolgung unterstützen könnten.



7. Die bisherigen Entscheidungen deutscher Gerichte bagatellisieren die Ausbeutung von Arbeitnehmer*innen in Privathaushalten. Solange Ausbeutung als „Kavaliersdelikt“ begriffen und gehandhabt wird, werden Täter*innen nicht davor zurückschrecken. Eine Vollstreckung von Strafen ist zur Normbegräftigung und Aufrechterhaltung des Rechtsbewusstseins der Gesellschaft notwendig und kann somit die Begehung von Straftaten verhindern, wodurch die Betroffenen besser geschützt werden. Auch können Strafverfahren zu einem öffentlichen Diskurs führen. Gerade dieser öffentliche Diskurs wäre für betroffene Frauen* von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit wichtig, da er bislang fehlt.

Insgesamt legt der EGMR auch Wert auf differenzierte und konkrete Straftatbestände, um die Betroffenen zu schützen. 2016 wurden die Straftatbestände in Deutschland in diesem Sinne und im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie von 2011 angepasst. Diese neuen Straftatbestände enthalten aber auch noch problematische Punkte. Die Tatbestandseinschränkung der eigenen persönlichen Not- oder Zwangslage ist nicht im Sinne der Rechtsprechung des EGMR, welcher den Schutz der Betroffenen priorisiert. Diese persönliche Notlage würde den Tatbestand ausschließen, obwohl solche Gründe nicht einmal als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund in Betracht kommen.

Insgesamt sind die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Menschenhandel von Frauen* zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit teilweise bereits geschaffen worden aber noch in vielerlei Hinsicht ausbaufähig. Insbesondere fehlt es an einer effektiven Durchsetzung und funktionierenden Kontrollmechanismen. Frauen* sind noch nicht ausreichend geschützt vor Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit. Die Schaffung dieses Schutzes sollte transparent angegangen und ein gesamtgesellschaftlicher Diskurs geführt werden, denn das Problem kann nur gemeinsam mit der Gesellschaft, der Politik, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten bekämpft werden.



Literaturverzeichnis

Andrees, Beate; Nasri, Alix; Swiniarski, Peter (2015)

Regulating labour recruitment to prevent human trafficking and to foster fair migration: Models, challenges and opportunities.

International Labour Organisation 2015.

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_377813.pdf, abgerufen 05.11.2020

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (2016)

Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte in Betreuungsberufen

BKA (2019)

Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2019

BKA (2018)

Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2018

Bürger, Sebastian (2017)

Die Neuregelung des Menschenhandels Umsetzung unions-rechtlicher Vorgaben und Schaffung eines stimmigen Gesamtkonzepts?

http://www.zis-online.com/dat/artikel/2017_3_1095.pdf, abgerufen 05.11.2020

Cissek-Evans, Monika (2020)

Asyl und Menschenhandel aus Sicht der Praxis; In: KOK: Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene. S. 2014 - 222

Deutscher Bundestag (2016)

Drucksache 18/909518. Wahlperiode 06.07.2016.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/090/1809095.pdf>

DGB Abteilung Arbeitsmarktpolitik (2020)

Gute Arbeit im Privathaushalt – ein Lösungsansatz mit großer Wirkung. arbeitsmarkt aktuell Nr. 2

EGMR (2012)

Judgment. Case of C. N. v. The United Kingdom.

https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/EGMR_13_11_2012_English.pdf

EGMR (2005)

Final Judgment. Case of Siliadin v. France.

https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/egmr_26_07_2005.pdf

European Court of Human Rights (2012)

Underage girl kept in servitude by her aunt and uncle: the authorities failed to combat forced labour. Press Release.

https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/chamber_judgment_c.n._and_v.v._france_11.10.2012_1.pdf, abgerufen 05.11.2020

European Union Agency for

Fundamental Rights (FRA) (2017)

Out of sight: migrant women exploited in domestic work, Vienna 2017

Freitag, Nora (2020)

Arbeitsausbeutung beenden; In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) Osteuropäische Arbeitskräfte in der häuslichen Betreuung in Deutschland. Minor - Projektkontor für Bildung und Forschung

Geschäftsstelle FairCare (2019)

FairCare - menschlich betreut. Informationen für Haushalte Fachliche Beratung und faire Vermittlung von Betreuungskräften aus Osteuropa. Verein für Internationale Jugendarbeit e. V. 2019

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 189 der

Internationalen Arbeitsorganisation vom

16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit

für Hausangestellte vom 27. Juni 2013

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil II Nr.

18, ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 2013

Gottschall, Karin; Schwarzkopf, Manuela (2010)

Irreguläre Arbeit in Privathaushalten. Rechtliche und institutionelle Anreize zu irregulärer Arbeit in Privathaushalten in Deutschland.

Bestandsaufnahme und Lösungsansätze.

Arbeitspapier Nr. 217. Hans-Böckler-

Stiftung, Düsseldorf 2010

**GRETA (2019)**

Human trafficking for the purpose of labour exploitation. Thematic Chapter of the 7th General Report on GRETA's Activities (covering the period from 1 January to 31 December 2017). Europarat 2019
<https://rm.coe.int/labour-exploitation-thematic-chapter-7th-general-report-en/16809ce2e7>, abgerufen 05.11.2020

Heinhold, Hubert (2020)

Betroffene von Menschenhandel im Asylverfahren; In: KOK: Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene.
 KOK e.V. Berlin 2020, S. 223- 234

ILO (2020)

International Domestic Workers' Day - Making decent work a reality beyond COVID-19; Panel discussion 16.06.2020
https://www.ilo.org/global/topics/domestic-workers/events-and-training/WCMS_745956/lang-en/index.htm, abgerufen 05.11.2020

ILO (2011)

Übereinkommen 189; Übereinkommen über Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte vom 16. Juni 2011

International Domestic Workers Federation (IDWF) (2020)

The Impacts of COVID-19 on Domestic Workers and Policy Responses; Policy Brief, 01.05.2020
https://idwfed.org/en/resources/idwf-policy-brief-the-impacts-of-covid-19-on-domestic-workers-and-policy-responses/@@display-file/attachment_1, abgerufen 05.11.2020

Kirstein, Katrin (2020)

Der lange Weg zur Entschädigung; In: KOK: Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene
 KOK e.V. Berlin 2020, S. 184-196

KOK e.V. (2020)

Menschenhandel und Ausbeutung –Begriffserklärung und Hintergründe; In: Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene
 KOK e.V. Berlin 2020, S. 24-31

Köhncke, Doris (2015)

§ 233 StGB Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – Ein neues Beratungsfeld im Aufbau; In: KOK: Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis.
 KOK e.V. Berlin 2015, S. 92–99

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019)

Gemeinsam gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung
 Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg.
https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Arbeit/2019_Leitfaden_Arbeitsausbeutung.pdf, abgerufen 05.11.2020

Mitwalli, Janina (2016)

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen – Ein nicht gesehenes Phänomen?
 KOK e.V. Berlin 2016

Organisation for Economic Co-operation and Development; European Union (2018)

Settling In 2018: Indicators of Immigrant Integration. OECD Publishing, Paris/European Union, Brussels 2018

Petzsche, Anneke (2017)

Die Neuregelung des Menschenhandels im Strafgesetzbuch – zwischen europarechtlichen Pflichten und politischen Kompromissen
 KJ - Nomos Nr. 50, Heft 2, S. 237- 248

Projekt Faire Mobilität des DGB-Bundesvorstandes (2016)

Beratung für mobile Beschäftigte in Deutschland. Eine Bedarfsanalyse zu den gewerkschaftsnahen Beratungsstrukturen in Deutschland.

Renzikowski, Joachim (2017)

Die Reform der §§ 232 ff. StGB
 KriPoZ Nr. 6, 2017, S. 358-366

Renzikowski, Joachim (2017a)

In: MüKo zum StGB, 3. Auflage, § 232b StGB, Rn. 15-17

**Ryder, Guy (2016)**

ILO-Übereinkommen 189: Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte feiert fünften Jahrestag. Kommentar.

[https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_491326/lang--de/index.](https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_491326/lang--de/index.htm)

[htm](https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_491326/lang--de/index.htm), abgerufen 05.11.2020

Schönke, Adolf; Schröder, Horst (2019)

In: StGB-Kommentar, 30. Auflage,

§ 232 b StGB, Rn. 3-11

United Nations (2019)

International migrant stock 2019: Graphs. In

Graph: *International migrants as a percentage of total population by major area of destination.*

<https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/data/estimates2/estimatesgraphs.asp?1g1>,

abgerufen 05.11.2020

Impressum

© **KOK e.V.** 2020 Alle Rechte vorbehalten.

Titel: Hinter geschlossenen Türen: Frauen* als Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in haushaltsnahen Dienstleistungen
Gestaltung & Satz: Kathrin Windhorst / kwikwi.org
Titelbild: istockphoto.com | Stanislav Sablin
V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching

In der Reihe **KOK Informationsdienst** erschienen bisher:

- 2019:** Der Ausbeutung entkommen – Schutz in Deutschland?
Auswirkungen restriktiver Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht auf Betroffene von Menschenhandel
- 2018:** Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel
Eine erste Bestandsaufnahme nach zwei Jahren
- 2017:** Rechte von Betroffenen im Fokus?
Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zu Menschenhandel
- 2016:** Zu Straftaten oder Betteln gezwungen:
weitere Formen des Menschenhandels und die non-punishment clause
- 2015:** Aktuelle rechtliche Entwicklungen mit Bezug zu Menschenhandel
- 2014:** Asylrecht und Menschenhandel
- 2013:** Internationale Rechtsinstrumente in den Bereichen Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz
- 2012:** Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung
- 2011:** Entschädigung für Betroffene von Menschenhandel



**Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.**

Lützwowstr.102-104
Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin

T 030 / 263 911 76
F 030 / 263 911 86
E info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de